**Dekret Nr. 2020-1757 vom 29. Dezember 2020 über den Reparaturfähigkeitsindex von elektrischen und elektronischen Geräten**

**Erste Version**

Zielgruppen: Hersteller, Importeure, Händler oder andere Lieferanten von Elektro- und Elektronikgeräten, Verkäufer dieser Geräte sowie diejenigen, die eine Website, eine Plattform oder einen anderen Online-Vertriebskanal im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit in Frankreich nutzen.
Betrifft: Durchführungsbestimmungen des in Artikel L541-9-2 des Umweltgesetzbuchs definierten Reparaturfähigkeitsindex.
Inkrafttreten: Der Text tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Hinweis: Durch das vorliegende Dekret werden die Modalitäten für die Anwendung von Artikel L541-9-2 des Umweltgesetzbuchs festgelegt, in dem die Einführung eines Reparaturfähigkeitsindex für bestimmte Kategorien elektrischer und elektronischer Geräte vorgesehen ist. Er legt insbesondere die Kriterien und Parameter der Berechnung, die zur Erstellung dieses Indexes verwendet werden, sowie den allgemeinen Rahmen der Verpflichtungen in Bezug auf seine Mitteilung und Anzeige fest.
Verweise: Das vorliegende Dekret kann auf der Website Légifrance (http://www.legifrance.gouv.fr) eingesehen werden.

Der Premierminister,

Über den Bericht des Ministers für den ökologischen Übergang und des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Wiederaufbau,

 Gestützt auf die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 vom 30. Mai 2018,

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, zusammen mit der Notifizierung an die Europäische Kommission vom 21. Juli 2020;

Gestützt auf das Umweltgesetzbuch, insbesondere Artikel L. 541-9-2 in seiner Fassung, die sich aus Artikel 16 des Gesetzes Nr. 2020-105 vom 10. Februar 2020 über die Bekämpfung von Verschwendung und für eine Kreislaufwirtschaft ergibt;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 2020-105 über die Abfallbekämpfung und die Kreislaufwirtschaft, insbesondere auf die Artikel 16, 29 und 130,

Unter Hinweis auf die Bemerkungen, die bei der öffentlichen Konsultation zwischen dem 21. Juli 2020 und dem 17. August 2020 gemäß Artikel L123-19-1 des Umweltkodex gemacht wurden;

nach Anhörung des Staatsrates (Abteilung für öffentliche Arbeiten),

erlässt folgendes Dekret:

**Artikel 1**

Kapitel I des Titels IV des Buches V des Regelungsteils des Umweltgesetzbuches wird um einen Abschnitt 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Abschnitt 9“
Unterrichtung der Öffentlichkeit über abfallerzeugende Produkte

„Unterabschnitt 1“
Anzeige des Reparaturfähigkeitsindex

„Artikel R541-210. - Der in Artikel L541-9-2 definierte Reparaturfähigkeitsindex für Elektro- und Elektronikgeräte besteht aus einer Punktzahl von zehn, die den Verbrauchern beim Kauf neuer Geräte zur Kenntnis zu bringen ist.
„Dieser Index bezieht sich auf jedes dieser Gerätemodelle.

„Artikel R541-211. - Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
„1. „Auf dem Markt verfügbar machen“: Lieferungen von Elektro- oder Elektronikgeräten, die für den Vertrieb oder die Verwendung auf dem nationalen Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bestimmt sind, und zwar entgeltlich oder kostenlos;

2. „Inverkehrbringen“: erstmalige Bereitstellung elektrischer oder elektronischer Geräte auf dem nationalen Markt;

3. „Importeur“: jede natürliche oder juristische Person, die elektrische oder elektronische Geräte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländern auf dem nationalen Markt in Verkehr bringt;

4. "Verkäufer": jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen eines gewerblichen Unternehmens elektrische oder elektronische Geräte durch Verkauf, auch aus der Ferne, auf dem Markt für Verbraucher bereitstellt;

5. „Fernabsatz“: im Fernabsatz geschlossener Vertrag zwischen einem gewerblichen Verkäufer und einem Verbraucher im Rahmen eines organisierten Verkaufssystems ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers und unter ausschließlicher Inanspruchnahme einer oder mehrerer Fernkommunikationstechniken bis zum Vertragsabschluss“;

6. „Modell“: eine Geräteversion, bei der alle Einheiten die gleichen für die Berechnung des Reparierbarkeitsindex maßgebenden technischen Eigenschaften aufweisen.

Die anderen Begriffe sind gemäß den Bestimmungen des Artikels R543-171-2 zu verstehen, wobei "Hersteller" im Sinne dieses Artikels "Produzent" bedeutet.

„Artikel R541-212. - I.- Hersteller oder Importeure legen für die von ihnen in Verkehr gebrachten elektrischen oder elektronischen Geräte den Reparaturfähigkeitsindex und die Parameter für dessen Ermittlung gemäß den in der Verordnung nach Artikel R541-214 Absatz III festgelegten Verfahren fest.
„II. - Die Hersteller und Importeure teilen den Händlern oder Verkäufern zum Zeitpunkt der Referenzierung und Lieferung von elektrischen und elektronischen Geräten für jedes in Verkehr gebrachte Gerätemodell kostenlos und in einem elektronischen Format Folgendes mit:
„1. Der Reparaturfähigkeitsindex in Übereinstimmung mit den Bedingungen und den Zeichen, die in der in Artikel R541-213(I) genannten Verordnung vorgesehen sind;
'2. Die Parameter, die die Ermittlung des Reparaturfähigkeitsindex ermöglichten, in Übereinstimmung mit dem Format, das in der in Artikel R541-213(I) genannten Verordnung vorgesehen ist.
„III. - Sind Händler und Verkäufer nicht identisch, informiert der Händler den Verkäufer zum Zeitpunkt der Referenzierung und der Lieferung von Elektro- und Elektronikgeräten kostenlos und unter den gleichen Bedingungen wie unter II. über den Index und die Parameter seiner Berechnung.
IV. - Darüber hinaus kann der Index direkt auf jedem Gerät oder auf der Verpackung durch Etikettierung oder Kennzeichnung angebracht werden, in Übereinstimmung mit den Zeichen, die in der Verordnung gemäß Artikel R541-213(I) vorgesehen sind.
„V.- Während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit eines Gerätemodells werden die unter Ziffer II genannten Informationen von den Herstellern und Importeuren innerhalb von 15 Tagen kostenlos an alle darum ersuchenden Personen übermittelt.

„Artikel R541-213. - I. - Wenn Elektro- oder Elektronikgeräte in Geschäften zum Verkauf angeboten werden, muss der Verkäufer gemäß den vom Minister für Umwelt und Wirtschaft durch Verordnung vorgeschriebenen Verfahren und Zeichen den vom Hersteller oder Importeur angegebenen Reparaturfähigkeitsindex auf jedem zum Verkauf angebotenen Gerät oder in unmittelbarer Nähe sichtbar angeben.
„II. - Wird ein Elektro- oder Elektronikgerät im Versandhandel zum Verkauf angeboten, muss der Verkäufer den Reparaturfähigkeitsindex in der Präsentation des Geräts und in der Nähe des Preises sichtbar angeben, und zwar gemäß den Bestimmungen der unter I. genannten Verordnung.
'III. - Der Verkäufer stellt den Verbrauchern auch die Parameter zur Verfügung, die die Erstellung des Reparaturfähigkeitsindex der Geräte ermöglicht haben, und zwar in jedem geeigneten Verfahren.

„Artikel R541-214. — I. – Der Reparaturfähigkeitsindex ist anhand folgender Parameter zu berechnen:
1. Eine Punktzahl von zwanzig in Bezug auf die Dauer der Verfügbarkeit von technischen Unterlagen, Gebrauchsanweisungen und Wartungsanweisungen für Hersteller, Reparaturbetriebe und Verbraucher;

2. Eine Punktzahl von zwanzig, die sich darauf bezieht, wie leicht das Gerät demontiert werden kann, wobei die Anzahl der Demontageschritte, die für den individuellen Zugang zu den Ersatzteilen erforderlich sind, sowie die Eigenschaften der erforderlichen Werkzeuge und der Befestigungen zwischen den Ersatzteilen berücksichtigt werden;

3. Eine Punktzahl von zwanzig, die sich auf den Zeitraum der Verfügbarkeit der Ersatzteile auf dem Markt und auf die Lieferzeiten an Hersteller, Ersatzteilhändler, Reparaturbetriebe und Verbraucher bezieht;

4. Eine Punktzahl von zwanzig, die sich auf das Verhältnis zwischen dem Preis der vom Hersteller oder Importeur verkauften Teile und dem Preis der vom Hersteller oder Importeur verkauften Geräte bezieht und nach den in der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Methoden berechnet wird;

5. Eine Punktzahl von zwanzig, die sich auf für die betreffende Gerätekategorie spezifische Kriterien bezieht.
„II. - Der Reparaturfähigkeitsindex ergibt sich aus der Addition der fünf erhaltenen Bewertungen und der anschließenden Division dieser Summe durch zehn, um eine Gesamtbewertung auf einer Skala von 1 bis 10 zu erhalten.
„III. - Für jede Kategorie von Elektro- und Elektronikgeräten werden in einer Verordnung des Umweltministers und des Ministers für Wirtschaft und Finanzen alle Kriterien und Unterkriterien, einschließlich der kategoriespezifischen Kriterien, sowie die Methoden zur Berechnung des Indexes festgelegt.

**Artikel 2**

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets treten ab 1. Januar 2021 in Kraft.

**Artikel 3**

Die Minister für den ökologischen Übergang und für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die Umsetzung dieses Dekrets verantwortlich, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Mit Datum vom 29. Dezember 2020.

Jean Castex
Durch den Premierminister:

Die Ministerin für den ökologischen Übergang
Barbara Pompili

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Konjunktur
Bruno Le Maire